



Bezirksregierung Münster

Gartenstraße 27, 45699 Herten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0029/20/8.1.1.1

09. Oktober 2020

**AGR mbH
Im Emscherbruch 11
45699 Herten**

**Durchführung verschiedener Änderungen im Bereich der SM- und IM-Anlage
sowie
Berichtigung des Katalogs der für die IM-Anlage zugelassenen Abfallarten
gemäß § 42 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen**



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	4
III. Nebenbestimmungen	8
III.1 Allgemeine Festlegungen.....	8
III.2 Festlegungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz.....	8
III.3 Festlegungen zum Immissionsschutz.....	8
III.4 Festlegungen zum Arbeitsschutz	9
III.5 Festlegungen zum Gewässerschutz	9
III.6 Festlegungen zur Abfallwirtschaft	9
III.7 Festlegungen zum Bodenschutz	9
III.8 Festlegungen zum Natur- und Artenschutz	9
IV. Hinweise.....	9
IV.1 Hinweise zum Immissionsschutzrecht.....	9
IV.2 Hinweis zum Baurecht	10
V. Begründung.....	11
V.1 Darstellung der beantragten Vorhaben	11
V.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens	14
V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	16
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	19
VI. Kostenentscheidung.....	20
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	21
Anhang I Katalog der zugelassenen Abfallarten (Abfallartenkatalog).....	22
Anhang II Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	49
Anhang III Zitierte Vorschriften.....	52



**I.
Tenor**

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit wird Ihnen

1.

gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und den Nrn. 8.1.1.1 und 8.1.1.3 Verfahrensart G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

**Genehmigung
zur wesentlichen Änderung**

der Siedlungsmüll- und der Industriemüll-Verbrennungsanlage (SM- und IM-Anlage) des RZR Herten erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen (Maßnahmen A bis F):

- A Nutzungsänderung der SM-Shredder
- B Änderung des Ableitwiderstands der Bodenfläche der Multifunktionsfläche
- C Modifizierung der Brandschutzeinrichtungen im SM-Bunker
- D Erweiterung des Abfallartenkatalogs für den Einsatz wässriger Abfälle in den Nachbrennkammern der IM-Anlage um den Abfallschlüssel 06 03 13*
- E Modifizierung der Verladearme an der Sonderchargestation, der Monochargenstation, sowie an der Annahmestelle für den Tank 35
- F Änderung der Mengenmessmethode der über die Aufgabelanzen in die Nachbrennkammern der IM-Anlage aufgegebenen Abfälle aus der Monochargenstation

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45699 Herten, Im Emscherbruch 11 (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstücke 24, 25 und 36) in der vorgenannten Weise geändert betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang II aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene Entscheidung:

Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für die beantragten doppelwandigen und leck-überwachten Verladearme (Schlauchleitungen) als Ersatz für die bisherigen Gelenkarme an der Sonderchargestation, der Monochargenstation sowie der Annahmestelle für den Tank 35.

¹ Fundstellen der zitierten Vorschriften siehe Anhang II



2.

Der Abfallartenkatalog des RZR Herten wird aufgrund offensichtlicher Unrichtigkeiten mit dem im Anhang I der vorliegenden Genehmigung aufgeführten Abfallartenkatalog gemäß § 42 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) von Amts wegen wie folgt richtiggestellt:

Abfälle mit dem Abfallschlüssel

- 10 09 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
- 16 01 10* explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)
- 16 04 02* Feuerwerkskörper
- 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
- 19 12 09 Mineralien (z. B. Sand, Steine)

sind für den Einsatz in der IM-Anlage genehmigt.

Die vorgenannten Abfallschlüssel wurden mit Genehmigungsbescheid² vom 07. Sept. 2017 zugelassen. Sie wurden jedoch versehentlich nicht in die jeweils als Anhang beigefügten Abfallartenkataloge späterer Genehmigungsbescheide übernommen. Diese offensichtliche Unrichtigkeit wird mit dem vorliegenden Bescheid behoben.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Antragsumfang

Der Entscheidung liegen die mit Schnur und Siegel gebundenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind im Anhang II zum vorliegenden Bescheid aufgeführt und Bestandteil des Bescheides. Im Einzelnen sind dies folgende Unterlagen:

1. Genehmigungsantrag vom 13.05.2020 mit Unterlagen gemäß dem Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen (1 Stehordner).
2. Schreiben vom 18.06.2020 mit beigefügten Ergänzungen und Klarstellungen zu den beantragten Maßnahmen C, E und F.
3. Schreiben vom 29.07.2020 mit abschließenden Klarstellungen zur Maßnahme C.

Die unter 2. genannten Antragsergänzungen in Form von Anschreiben, Austauschseiten und weiteren Unterlagen sowie das unter 3. genannte Schreiben sind in den gebundenen Antragsunterlagen enthalten.

Die Antragsunterlagen enthalten Ihren Angaben entsprechend keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

² Aktenzeichen 500-53.0030/17/8.1.1.1



Anlagedaten der Siedlungsmüllverbrennungslinien (SM-Linien)

Feuerungswärmeleistung je SM-Linie	max.	52,1	MW
Zulässige Dampferzeugung der SM-Linien 1 und 2 je Linie	max.	65,0	Mg/h
Zulässige Dampferzeugung der SM-Linien 3 und 4 je Linie	max.	66,0	Mg/h
Abgasvolumenstrom ³ der SM-Linien 1 bis 4 jeweils	max.	113.060	m ³ /h
Abfalldurchsatz ⁴ der SM-Linien 1 und 2 jeweils	max.	20	Mg/h
Abfalldurchsatz ⁵ der SM-Linien 3 und 4 jeweils	max.	17,4	Mg/h
Abfalldurchsatz einschließlich desinfizierter Krankenhausabfälle der SM-Linien 1 bis 4 insgesamt	max.	600.000	Mg/a
Bandbreite der Heizwerte des Aufgabemenüs ohne Stützfeuerung bei den SM-Linien 1 und 2 ⁶		5.870 - 18.855	kJ/kg
Auslegungsheizwert der SM-Linien 1 und 2		9.383	kJ/kg
Bandbreite der Heizwerte des Aufgabemenüs ohne Stützfeuerung bei den SM-Linien 3 und 4 ⁷		8.000 - 12.000	kJ/kg
Auslegungsheizwert der SM-Linien 3 und 4		10.800	kJ/kg
Höchste Gehalte an Schadstoffen ⁸ in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen der SM-Linien 1 bis 4	Cl ⁹	< 4	Gew.%
	F	< 0,2	Gew.%
	S	< 3	Gew.%
	PCB	50	mg/kg
	PCP	< 100	mg/kg
	As	< 100	mg/kg
	Pb	< 1.000	mg/kg

³ Abgasvolumenstrom im Normzustand (Temperatur 273,15 Kelvin, Druck 101,3 Kilopascal) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf

⁴ Bei Auslegungsheizwert

⁵ Bei Auslegungsheizwert

⁶ Die einzelnen Abfälle können Heizwerte zwischen 0 und > 40.000 kJ/kg aufweisen

⁷ Die einzelnen Abfälle können Heizwerte zwischen 0 und > 40.000 kJ/kg aufweisen

⁸ Bezogen auf das Verbrennungsmenü

⁹ § 6 Abs. 2 der 17. BlmSchV bleibt unberührt



Cd	<	75	mg/kg
Ni	<	500	mg/kg
Tl	<	10	mg/kg
Hg	<	10	mg/kg

Anlagedaten der Industriemüllverbrennungslinien (IM-Linien)

Feuerungswärmeleistung je IM-Linie (Spitzenlast)	max.	26,75	MW
Zulässige Dampferzeugung je IM-Linie (Spitzendampferzeugung)	max.	27	Mg/h
Abgasvolumenstrom ¹⁰ je IM-Linie	max.	56.276	m ³ /h
Zulässiger Gesamtdurchsatz ¹¹ an Abfällen je IM-Linie			
- bei zeitgleichem Betrieb beider IM-Linien:	max.	8,45	Mg/h
- bei Betrieb nur einer IM-Linie:	max.	9	Mg/h

Hinweis:

Alle nachfolgend genannten Durchsatzbeschränkungen gelten unabhängig davon, ob nur eine IM-Linie in Betrieb ist, oder zeitgleich beide IM-Linien in Betrieb sind.

Gesamtdurchsatz an über die Drehrohre aufgegebenen Abfällen einschließlich Ersatzbrennstoffe ¹² und dem am Standort anfallenden Aktivkoks je IM-Linie	1 bis max.	7	Mg/h
--	------------	---	------

darin sind enthalten:

- Durchsatz an Abfällen aus der Sonderchargestation¹³ je Linie
- Gesamtdurchsatz an Abfällen¹⁴ in den Nachbrennkammern je IM-Linie

darin ist enthalten:

- Durchsatz an Abfällen über die Monochargenstation je IM-Linie

Durchsatz wässriger Abfälle je IM-Linie	max.	2	Mg/h
---	------	---	------

¹⁰ Abgasvolumenstrom im Normzustand (Temperatur 273,15 Kelvin, Druck 101,3 Kilopascal) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf

¹¹ Einschließlich wässriger Abfälle gemäß dem vorliegenden Bescheid sowie Ersatzbrennstoffe gemäß dem Bescheid vom 27.02.1998, Az.: 56-62.085.00/97/0801.1

¹² Ersatzbrennstoffe im Sinne der Genehmigung der BR Münster vom 27.02.1998, Az.: 56-62.085.00/97/0801.1

¹³ Genehmigt mit Bescheid vom 19.12.2014, Az.: 500-53.0080/14/8.1.1.1

¹⁴ Ausgenommen die Mengen der zugelassenen wässrigen Abfälle für den Einsatz in den Nachbrennkammern der IM Linien (siehe Anhang I zum vorliegenden Bescheid).



Abfalldurchsatz der IM-Linien 1 und 2 insgesamt	max.	112.056	Mg/a
<u>darin sind enthalten:</u>			
• Einsatz von Ersatzbrennstoffen in den IM-Linien 1 und 2 insgesamt	max.	16.000	Mg/a
• Einsatz von am Standort anfallendem Aktivkoks	max.	6.000	Mg/a
Bandbreite der Heizwerte des Aufgabemenüs ohne Stützfeuerung bei den IM-Linien 1 und 2 ¹⁵			
Auslegungsheizwert der IM-Linien 1 und 2		8.610 - 40.000	kJ/kg
Größte Gehalte an Schadstoffen ¹⁶ in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen	Cl	75.000	mg/kg
	F	3.200	mg/kg
	S	19.000	mg/kg
	PCB ¹⁷	200	mg/kg
	PCP	2.000	mg/kg
	As	1.000	mg/kg
	Hg	1.000	mg/kg
	Cd	1.000	mg/kg
	Tl	1.000	mg/kg
	Pb	20.000	mg/kg
	Cr	30.000	mg/kg
	Cr (VI)	10.000	mg/kg
	Co	20.000	mg/kg
	Cu	30.000	mg/kg
	Mn	20.000	mg/kg
	Ni	20.000	mg/kg
	V	10.000	mg/kg
	Sn	20.000	mg/kg

¹⁵ Die einzelnen Abfälle können Heizwerte aufweisen zwischen 0 und > 40.000 kJ/kg

¹⁶ Bezogen auf das Verbrennungsmenü

¹⁷ PCB nach DIN 51527



III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festlegungen

- III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgaben von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben¹⁸.
- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen ist bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Ferner sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen und Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage bzw. einzelner Änderungsmaßnahmen ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.2 Festlegungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Die brandschutztechnische Stellungnahme (Horst Weyer und Partner GmbH, Dr.-Ing. Alexander Haarmann) vom 31.03.2020 ist zu beachten. Die aufgeführten Maßnahmen, Hinweise und Empfehlungen sind umzusetzen.
- III.2.2 Die sich aus der bisherigen Genehmigungslage ergebende vorzuhaltende Löschwassermenge von 750 m³ /2 h bleibt weiterhin maßgeblich.

III.3 Festlegungen zum Immissionsschutz

- III.3.1 Die Nebenbestimmung
- III.3.2 zur kontinuierlichen Messung der über die Monochargenstation den Nachbrennkammern der IM-Linien 1 und 2 zugeführten Abfallvolumenströme

¹⁸ Mit der aktuellen Fassung der 17. BlmSchV hat sich z. B. der im Bescheid vom 24.05.1995 unter Nebenbestimmung IV.2.1.2 festgelegte Betriebswert für Staub erledigt (Tagesmittelwert für Staub von 5 mg/m³ aus der Verordnung gegenüber dem 1995 im Bescheid festgelegten Monatsmittelwert von 8 mg/m³).



sowie die Nebenbestimmung

- III.3.2.1 zur jährlichen Kalibrierung der für die vorgenannten kontinuierlichen Messungen erforderlichen Messgeräte des Genehmigungsbescheides¹⁹ vom 15. Dez. 2015 werden hiermit aufgehoben.

III.4 Festlegungen zum Arbeitsschutz

- III.4.1 Die Nebenbestimmung III.7.1 des Genehmigungsbescheids²⁰ vom 07. Sept. 2017 wird hiermit aufgehoben²¹.

III.5 Festlegungen zum Gewässerschutz

- III.5.1 Sofern auf Grundlage der vorliegenden Genehmigung die an der Monochargenstation und der Annahmestelle für den Tank 35 vorhandenen Gelenkarme durch die beantragten Verladearme (Schlauchleitungen) ersetzt werden,
- darf die Temperatur der dort zu entladenen Abfälle maximal 100 °C betragen,
 - dürfen dort nur bei jeweils voll funktionsfähiger Kühlstrecke Abfälle mit einer Temperatur über 60 °C (max. 100 °C) entladen werden.

III.6 Festlegungen zur Abfallwirtschaft

- Keine neuen Festlegungen -

III.7 Festlegungen zum Bodenschutz

- Keine neuen Festlegungen -

III.8 Festlegungen zum Natur- und Artenschutz

- Keine neuen Festlegungen -

IV. Hinweise

IV.1 Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- IV.1.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BlmSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um

¹⁹ Aktenzeichen 500-53.0042/15/8.1.1.1

²⁰ Aktenzeichen 500-53-0030/17/8.1.1.1

²¹ Die Nebenbestimmung III.7.1 forderte einen Ableitwiderstand des Bodens der Multifunktionsfläche von $\leq 10^6 \Omega$.



Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

IV1.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

IV.1.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster (Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

IV.2 Hinweis zum Baurecht

IV.2.1 Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.



V. Begründung

V.1 Darstellung der beantragten Vorhaben

Der Änderungsantrag umfasst die folgenden sechs Änderungsmaßnahmen (Maßnahmen A bis F):

- A Nutzungsänderung der SM-Shredder
- B Änderung des Ableitwiderstands der Bodenfläche der Multifunktionsfläche
- C Modifizierung der Brandschutzeinrichtungen im SM-Bunker
- D Erweiterung des Abfallartenkatalogs für den Einsatz wässriger Abfälle in den Nachbrennkammern der IM-Linien um den Abfallschlüssel 06 03 13*
- E Modifizierung der Verladearme an der Sonderchargestation, der Monochargenstation, sowie an der Annahmestelle für den Tank 35
- F Änderung der Mengenmessmethode der über die Aufgabelanzen in die Nachbrennkammern der IM-Anlage aufgegebenen Abfälle aus der Monochargenstation

Im Einzelnen:

Maßnahme A: Nutzungsänderung der SM-Shredder

Vor den Bunkerbereichen 18 und 19 des Siedlungsmüllbunkers befindet sich jeweils ein Shredder; die sogenannten SM-Shredder. Die Shredder sind Bestandteil der Ursprungsgenehmigung²² des RZR Herten vom 14.12.1978 und für die Zerkleinerung von Sperrmüll vorgesehen. Heutige Müllfahrzeuge verfügen über eine Zerkleinerungstechnik, die nach Ihren Angaben im Regelfall keine weitergehende Zerkleinerung des Sperrmülls mittels der in Rede stehenden SM-Shredder erfordert.

Vor diesem Hintergrund beantragen Sie optional den Ausbau der SM-Shredder, um deren vorgelagerte Müllbetten für Abfallanlieferungen mittels Schubbodenfahrzeuge nutzen zu können. Mit den auf diese Weise geschaffenen zwei zusätzlichen Abladestellen für Schubbodenfahrzeuge soll eine Entzerrung der Abfallannahme, eine Verringerung der Wartezeiten für die Kunden sowie eine Verbesserung der Bunkerbewirtschaftung durch weniger Kranfahrten erreicht werden.

Das bisherige Prozedere der Abfallannahme vor den Bunkerbereichen 18 und 19 (also mit Einsatz der SM-Shredder) soll als alternative Betriebsweise weiterhin genehmigt bleiben. Für diese Betriebsweise müssen zuvor ausgebauten Shredder wieder eingebaut werden; was ebenfalls Gegenstand des Antrags ist.

Aufgrund der technischen Ausgestaltung der an den Annahmestellen 18 und 19 vorgesehenen Abdichtungen sollen aus dem Bunker austretende Staub- und Geruchsemissionen auch bei der Betriebsweise mit ausgebauten SM-Shreddern sicher verhindert werden.

²² Aktenzeichen 23.9-2155/3/76



Maßnahme B: Änderung des Ableitwiderstands der Bodenfläche der Multifunktionsfläche

Die Errichtung und der Betrieb der Multifunktionsfläche wurden mit Bescheid²³ der Bezirksregierung Münster vom 07.09.2017 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Die Antragsunterlagen zu der vorgenannten Genehmigung enthalten ein Gutachten der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, in dem der Sachverständige unter Nr. 7.1 folgenden Maßgabenvorschlag formuliert:

„Für die Bodenfläche ist spätestens zur Prüfung der Inbetriebnahme nach § 15 BetrSchV ein Ableitwiderstand $\leq 10^6$ Ohm nachzuweisen.“

Im Genehmigungsbescheid vom 07.09.2017 wurde dieser Maßgabenvorschlag mit der Nebenbestimmung III.7.1 wortgleich festgelegt.

Beim Bau der Multifunktionsfläche wurde erkannt, dass die geplante Vorgabe nach Angaben der Antragstellerin technisch nicht umsetzbar war. Es folgte eine erneute Überprüfung des Sachverhalts durch den TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG.

Der Sachverständige kommt nunmehr in seinem Prüfbericht²⁴ zu dem Schluss, dass aufgrund der hier gegebenen Explosionsschutz-Zonen und der ausschließlich passiven Lagerung von Abfallstoffen der von ihm im oben genannten Genehmigungsverfahren geforderte Ableitwiderstand von $\leq 10^6$ Ohm nicht realisiert werden muss und zieht seine dort genannte Forderung ersatzlos zurück.

Vor diesem Hintergrund beantragen Sie die Aufhebung der Nebenbestimmung III.7.1 des Genehmigungsbescheids vom 07.09.2017.

Maßnahme C: Modifizierung der Brandschutzeinrichtungen im SM-Bunker

Folgende Maßnahmen werden zur Modifizierung der brandschutztechnischen Infrastruktur beantragt:

- Östlich der zwei vorhandenen Löschmonitore des SM-Bunkers soll ein dritter Löschmonitor installiert werden.
- Errichtung von 4 Mehrbereichsschaum-Wasserwandhydranten auf dem Vordach des SM-Bunkers.
- Umrüstung eines Schwerschaum-Wasserwandhydranten im Bereich der Müllbetten 18 und 19 des SM-Bunkers auf Mehrbereichsschaum-Wasserhydranten.
- Automatische Öffnung der Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA-Anlage) des SM-Bunkers bei einer Temperatur von 93 °C unter dem Bunkerdach als Ergänzung zu der bisher rein manuellen Öffnungsmöglichkeit der RWA-Anlage.

²³ Aktenzeichen 500-53.0030/17/8.1.1.1

²⁴ Kapitel 4.2.1 der Antragsunterlagen



Maßnahme D: Erweiterung des Abfallartenkatalogs für den Einsatz wässriger Abfälle in den Nachbrennkammern der IM-Linien um den Abfallschlüssel 06 03 13*

Bislang war der Einsatz von Abfällen mit dem Abfallschlüssel 06 03 13* (feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten) nur bei Aufgabe über die Drehrohre der IM-Anlage genehmigt.

Mit Datum vom 17.07.2019 hatten Sie eine zeitlich begrenzte Übernahme dieser Abfallart als wässrigen Abfällen für den Einsatz in den Nachbrennkammern der IM-Linien bis zum 31.12.2019 angezeigt. Den Freistellungsbescheid²⁵ für diese Maßnahme wurde am 24.07.2019 erteilt. Für eine nachfolgende Anzeige auf Fristverlängerung bis zum 30.06.2020 wurde am 06.12.2019 ein Freistellungsbescheid²⁶ erteilt.

Nunmehr beantragen Sie eine dauerhafte Aufnahme des Abfallschlüssels 06 03 13* in den Katalog der Abfälle, die für den Einsatz als wässrige Abfälle in den Nachbrennkammern der IM-Anlage zugelassenen sind.

Maßnahme E: Modifizierung der Verladearme an der Sonderchargestation, der Monochargenstation sowie an der Annahmestelle des Tanks 35

Genehmigte Situation

Sie betreiben auf dem Betriebsgelände des RZR Herten im Bereich der

- der Sonderchargestation,
- der Monochargenstation sowie
- an der Annahmestelle für den Tank 35

Verladearme zur Entladung von verschiedenen flüssigen Abfallstoffen aus Tankwagen bzw. Tankcontainern. Die Verladearme sind jeweils als Rohrleitung mit Drehgelenk ausgeführt.

Gegenstand des Antrags

In der Vergangenheit sind im Bereich der Drehgelenke der Verladearme Tropflecklagen aufgetreten. Um dies zukünftig zu vermeiden, sollen die Drehgelenke entfallen und die Verladearme durch flexible Chemieschläuche ersetzt werden. Beantragt wird ein bauaufsichtlich zugelassenes doppelwandiges Schlauchsystem mit ebenfalls bauaufsichtlich zugelassenem Leckanzeigegerät.

Ferner wird zum Schutz der Leckanzeigegeräte an der Monochargenstation und an der Annahmestelle für den Tank 35 wegen der dort zugelassenen höheren Abfalltemperaturen jeweils eine Kühlstrecke zur Abkühlung von Abfällen mit einer Temperatur über 60°C und max. 100 °C beantragt.

²⁵ Aktenzeichen: A 15.1-500.0154/19

²⁶ Aktenzeichen: A 15.1-500.0249/19



Maßnahme F: Änderung der Mengenmessmethode der über die Aufgabelanzen in die Nachbrennkammern der IM-Anlage aufgegebenen Abfälle aus der Monochargenstation

Beantragt wird

- der Einbau und Betrieb von Durchfluss-Messgeräten der Fa. Krohne zur Erfassung der über die Monochargenstation den Nachbrennkammern der IM Linien 1 und 2 zugeführten Abfälle als Ersatz für die genehmigten Messgeräte der Fa. Endress & Hauser,
- die Einstufung der vorgenannten Messungen als ergänzende, rein betriebliche Messungen (somit nicht als behördliche Messungen),
- der Entfall der in den Nebenbestimmungen III.3.2 und III.3.2.1 des Genehmigungsbescheids²⁷ vom 15.12.2015 geforderten kontinuierlichen Messung der in Rede stehenden Abfallvolumenströme und die jährliche Kalibrierung der Durchfluss-Messgeräte,
- die Sicherstellung der Einhaltung des zulässigen Abfalldurchsatzes aus der Monochargenstation in den Nachbrennkammern der IM-Linien von 1 Mg/h je Linie mittels einer Wägeeinrichtung und Erfassung der Zeit der Abfallaufgabe (anstatt mittels der vorgenannten Durchfluss-Messgeräte).

V.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 13.05.2020 haben Sie eine Änderungsgenehmigung zur Durchführung der unter V.1. aufgeführten Maßnahmen beantragt. Der Eingang des Antrags bei mir wurde Ihnen mit Schreiben vom 14.05.2020 mitgeteilt.

Die späteren Antragsergänzungen und Klarstellungen²⁸ wurden der Stadt Herten mit der Bitte um Berücksichtigung bei Abgabe ihrer Stellungnahme vorgelegt. Andere Stellen waren von diesen Ergänzungen und Klarstellungen – die auch in die Antragsunterlagen eingearbeitet wurden – hinsichtlich ihrer Zuständigkeit nicht betroffen.

V.2.1 Beteiligungen

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Herten (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung, präventiver Brandschutz)
- Dezernat 53.9 (Bezirksregierung Münster, Störfallrecht)
- Dezernat 55 (Bezirksregierung Münster, Technischer Arbeitsschutz)

Die beteiligten Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Die von den beteiligten Behörden vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

²⁷ Aktenzeichen 500-53.0042/15/8.1.1.1

²⁸ Siehe unter II. Antragsumfang dieses Bescheides



Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

V.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage ist in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Nr. 8.1.1.1 aufgeführt und fällt somit unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Gemäß § 5 UVPG wurde auf Grundlage Ihrer Angaben sowie eigener Informationen geprüft, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht oder nicht. Bei der in diesem Rahmen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

V.2.3 Öffentliche Bekanntmachungen

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte auf Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil durch die beantragte Änderung für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung von Genehmigungsbescheiden von IED-Anlagen im Internet gilt gemäß Erlass des MKULNV vom 09.07.2013, Az.: V-2 aber auch dann, wenn im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. Ich beabsichtige daher, den Bescheid im Internet öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung des Ergebnisses des Vorprüfungsverfahrens zur Feststellung eines Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte gemäß § 5 Abs. 2 UVPG in der Recklinghäuser Zeitung (Kreisausgabe), in der WAZ (Ausgabe Recklinghausen), im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

V.2.4 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Ein Ausgangszustandsbericht war bereits Gegenstand der Änderungsgenehmigung²⁹ zur Errichtung und zum Betrieb einer Sonderchargestation für die IM-Anlage des RZR Herten. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens³⁰ zur Errichtung und zum Betrieb eines zusätzlichen Abfallzwischenlagers mit Arbeitsbereichen wurde der AZB fortgeschrieben. Die aktuelle Fortschreibung vom 07.11.2016 wurde der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 17.11.2016 vorgelegt und erfüllt die Anforderungen und Ziele des § 10 Abs. 1a BImSchG.

²⁹ Änderungsgenehmigung gem. §§ 6 und 16 BImSchG vom 19.12.2014, Aktenzeichen 500-53.0080/14/8.1.1.1

³⁰ Änderungsgenehmigung gem. §§ 6 und 16 BImSchG vom 08.12.2016, Aktenzeichen 500-53.0037/16/8.1.1.1



V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

V.3.1 Umweltbezogene Betrachtung

BVT Merkblatt

Am 03.12.2019 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union (L 312/55) der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12.11.2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung bekannt gegeben (Aktenzeichen C(2019) 7987). Das RZR Herten gilt als bestehende Anlage im Sinne dieser Schlussfolgerungen. Gemäß Artikel 21 Abs. 3 der Industrieemissionsrichtlinie sind die in den Schlussfolgerungen gestellten Anforderungen spätestens 4 Jahre nach deren Veröffentlichung umzusetzen.

Eine entsprechende Anpassung der 17. BImSchV ist bislang nicht erfolgt. Die Anforderungen der aktuell gültigen 17. BImSchV werden von der Anlage erfüllt.

Luftverunreinigungen

Mit den beantragten Vorhaben sind keine Änderungen

- der genehmigten Abfalldurchsätze,
- der maximal zulässigen Feuerungswärmeleistungen,
- der maximal zulässigen Abgasvolumenströme sowie
- der Ableitbedingungen der Abgase

des RZR Herten verbunden.

Die beantragte Nutzungsänderung der SM-Shredder (Maßnahme A) wurde bereits temporär auf Basis von Anzeigen gemäß § 15 BImSchG im praktischen Versuch getestet und hat sich Ihren Angaben zufolge dabei bewährt. Auch bei einer Inaugenscheinnahme durch die Überwachungsbehörde wurden keine aus dem Bunker austretende Emissionen oder sonstige Sachverhalte festgestellt, die einer Genehmigung dieses Antragsgegenstands entgegenstehen könnten.

Der als wässriger Abfall für die Aufgabe in die Nachbrennkammern der IM-Anlage neu zugelassene Abfallschlüssel 06 03 13* (Maßnahme D) ist hinsichtlich seiner Eigenschaften und Inhaltsstoffe mit den Abfällen vergleichbar, die auch bislang schon für eine Aufgabe in die Nachbrennkammern der IM-Anlage zugelassen sind. Daher ergeben sich für die Verbrennungsanlage - einschließlich der Abgasreinigungseinrichtungen - keine neuen Randbedingungen.



Die beantragte Änderung der Mengenmessmethode der über die Aufgabelanzen in die Nachbrennkammern der IM-Anlage aufgegebenen Abfälle aus der Monochargenstation (Maßnahme F) mittels Wägeeinrichtung und Erfassung des jeweiligen Zeitraums der Abfallaufgabe hat sich im Rahmen zeitlich befristeter Versuche - die gemäß § 15 BlmSchG angezeigt wurden - als genauer erwiesen, als die bislang genehmigte Methode. Aufgrund der neuen Mengenmessmethode können die Nebenbestimmungen III.3.2 und III.3.2.1 des Genehmigungsbescheids³¹ vom 15.12.2015 entfallen und werden mit der Nebenbestimmung III.3.1 des vorliegenden Bescheids aufgehoben.

Auswirkungen der übrigen beantragten Maßnahmen auf das luftseitige Emissionsverhalten der Anlage sind in deren Normalbetrieb auszuschließen.

Insgesamt ist festzustellen, dass aufgrund der beantragten Maßnahmen keine relevanten Auswirkungen auf das luftseitige Emissionsverhalten der Anlage zu erwarten sind.

Energieeffizienz

Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkung auf die Energieeffizienz der Anlage.

Lärm- und Geruchsimmissionen

Durch die beantragten Maßnahmen bedingte relevante Änderungen der Lärm- und Geruchsemissionen der Anlage und damit eine relevante Änderung der entsprechenden Immissionen in ihrem Umfeld sind offensichtlich auszuschließen.

Abfallerzeugung

Die zur Verbrennung zugelassenen Abfallarten bleiben hinsichtlich ihrer Qualität und Quantität unverändert. Lediglich Abfälle mit dem Abfallschlüssel 06 03 13* dürfen auf Basis der vorliegenden Genehmigung auch über die Nachbrennkammern der IM-Anlage aufgegeben werden (Maßnahme D). Diese Abfallart war bislang schon für die Aufgabe über die Drehrohre der IM-Anlage zugelassen. Somit können relevante qualitative oder quantitative Änderungen der bei der Abfallverbrennung anfallenden Abfälle ausgeschlossen werden.

Die übrigen beantragten Maßnahmen haben offensichtlich keine Auswirkungen auf die Abfallerzeugung.

Insgesamt ist festzustellen, dass die beantragten Vorhaben keine relevanten Auswirkungen auf die Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG haben.

Abwasser, Rückhaltung von Löschwasser und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die beantragte Modifizierung der Verladearme an der Sonderchargenstation, der Monochargenstation und an der Annahmestelle für den Tank 35 (Maßnahme E) betrifft den Bereich Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Den Antragsunterlagen ist hierzu ein Sachverständigengutachten des TÜV NORD Systems GmbH beigefügt. Der Sachverständige kommt nachvollziehbar zu dem Schluss, dass auch bei Umsetzung

³¹ Aktenzeichen 500-53.0042/15/8.1.1.1



dieser Maßnahme die Grundsatzanforderungen der AwSV eingehalten werden und seinerseits keine Bedenken bestehen. Die für diese Maßnahme beantragte Eignungsfeststellung konnte somit als in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossene Entscheidung erteilt werden.

Die übrigen beantragten Maßnahmen betreffen nicht den Bereich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen.

Mit den beantragten Vorhaben sind keine Änderungen in den Bereichen Abwasser und Rückhaltung von Löschwasser verbunden.

Störfallrecht

Das RZR Herten ist ein Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne der Störfallverordnung (12. BlmSchV).

Mit den beantragten Maßnahmen sind keine relevanten Änderungen der in der Anlage gehandhabten Stoffe, der Stoffmengen oder der Technologien verbunden. Eine Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstands oder eine relevante Änderung des Gefährdungspotentials sind nicht gegeben.

Die beantragten und mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen werden antragsgemäß im Rahmen der nächsten Fortschreibung in den bestehenden Sicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung aufgenommen.

Anlagensicherheit unter dem Aspekt der BetrSichV

Die beantragte Änderung des Ableitwiderstands des Bodens der Multifunktionsfläche (Maßnahme B) betrifft den Regelungsbereich der BetrSichV.

Die Errichtung und der Betrieb der Multifunktionsfläche waren Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids³² der Bezirksregierung Münster vom 07.09.2017.

Die Antragsunterlagen zu der vorgenannten Genehmigung enthalten ein Gutachten der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, in dem der Sachverständige unter Nr. 7.1 folgenden Maßgabenvorschlag formuliert:

„Für die Bodenfläche ist spätestens zur Prüfung der Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV ein Ableitwiderstand $\leq 10^6$ Ohm nachzuweisen.“

Im Genehmigungsbescheid vom 07.09.2017 wurde dieser Maßgabenvorschlag mit der Nebenbestimmung III.7.1 wortgleich festgelegt.

Beim Bau der Multifunktionsfläche wurde erkannt, dass die geplante Vorgabe nach Angaben der Antragstellerin technisch nicht umsetzbar war. Es folgte eine erneute Überprüfung des Sachverhalts durch den TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG.

Der Sachverständige kommt nunmehr in seinem Prüfbericht³³ nachvollziehbar zu dem Schluss, dass aufgrund der hier gegebenen Explosionsschutz-Zonen und der ausschließlich passiven Lagerung von Abfallstoffen der von ihm im oben genannten

³² Aktenzeichen 500-53.0030/17/8.1.1.1

³³ Kapitel 4.2.1 der Antragsunterlagen



Genehmigungsverfahren geforderte Ableitwiderstand von $\leq 10^6$ Ohm nicht realisiert werden muss und zieht seine dort genannte Forderung ersatzlos zurück.

Daher konnte im vorliegenden Bescheid mit der Nebenbestimmung III.4.1 die Aufhebung der Nebenbestimmung III.7.1 des Genehmigungsbescheids vom 07.09.2017 erfolgen.

Natur- und Artenschutz

Der Standort des RZR Herten ist in einem Industriegebiet in der Nachbarschaft zu anderen Unternehmen gelegen. Die Größe und Ausstattung des Betriebsgeländes bedingt eine geringe ökologische Bedeutung dieser Fläche. Das Betriebsgelände des RZR Herten ist weitestgehend versiegelt.

Mit den beantragten Maßnahmen gehen keine Abrissarbeiten oder relevante bauliche Änderungen der Anlage einher.

Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt am Standort sowie im Umfeld der Anlage werden durch die Maßnahmen offensichtlich nicht berührt.

Verkehrsbelastung

Mit den beantragten Maßnahmen ist keine zusätzliche Verkehrsbelastung verbunden.

V.3.2 Fachtechnische Prüfung

Die beteiligten Behörden und Stellen haben die Unterlagen fachtechnisch geprüft und keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Nebenbestimmungen und einen Hinweis wurden nur von der Stadt Herten vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen erforderlichen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG und auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Da insgesamt durch das Vorhaben bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.



VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten (E) incl. MwSt. 300.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BlmSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten degressiv gestaffelt zu berechnen. Für Errichtungskosten bis zu 500.000 € ist die Tarifstelle 15a.1.1a) mit folgendem Ansatz einschlägig:

$500 + 0,005 \times (E - 50.000)$; jedoch mindestens 500,00 €

Im vorliegenden Fall:

$500 + 0,005 \times (300.000 - 50.000) = 1.750,00 €$

Die Gebühr für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) richtet sich nach Tarifstelle 15h.5 der AVerwGebO. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17.04.2018 werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung folgenden Aufwand für die

- | | |
|---|-------------------------------|
| - Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt,
ehemals höherer Dienst | 0,5 Std. x 84,00 € = 42,00 € |
| - Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis
unter dem 2. Einstiegsamt,
ehemals gehobener Dienst | 8,0 Std. x 70,00 € = 560,00 € |
| - Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt,
ehemals mittlerer Dienst | 0,25 Std. x 61,00 € = 15,25 € |

Folgende Auslagen sind angefallen:

- | | |
|--|----------|
| - Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt | 73,00 € |
| - Öffentliche Bekanntmachung
in der Hertener Allgemeinen Zeitung | 721,61 € |
| - Öffentliche Bekanntmachung
in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung | 376,07 € |

Somit werden als Kosten insgesamt festgesetzt

3.537,93 €

Ich bitte Sie, den Betrag in Höhe von 3.537,93 € an die Landeshauptkasse NRW bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die buchungsrelevanten Angaben bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.



VII. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster, Aegidii-kirchplatz 5 erhoben werden.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden.

Im Auftrag

Eller



Anhang I Katalog der zugelassenen Abfallarten (Abfallartenkatalog)

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0029/20/8.1.1.1

Erläuterung der Abkürzungen:

- ASN: Abfallschlüsselnummer
AVV: Abfall-Verzeichnisverordnung
IM: Industriemüll-Verbrennungsanlage
IM w.A.: Für die Aufgabe in die Nachbrennkammern der Industriemüll-Verbrennungsanlage zugelassene wässrige Abfälle mit der Mengenbeschränkung von 2 Mg/h je Verbrennungslinie
SM: Siedlungsmüll-Verbrennungsanlage
ZWL: Abfall-Zwischenlager RZR Herten mit Arbeitsbereichen

Abfallartenkatalog

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen				
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen				
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	X	X		X
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	X	X		X
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle				
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und –abfälle	X			X
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln				
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei				
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	X	X		X
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X			X
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	X			X
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	X		X	X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	X		X	X
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	X	X		X
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs				
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	X	X		X
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X			X
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X		X	X
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X		X	X
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse				
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	X		X	X
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	X		X	X
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	X	X		X
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X		X	X
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X		X	X
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung				
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X		X	X
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung				
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X		X	X
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X		X	X
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren				
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X		X	X
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	X		X	X
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X		X	X
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)				
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	X	X		X
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	X			X
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X		X	X
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X		X	X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
03	Abfälle aus der Holzkonservierung				
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln				
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	X		X	X
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X	X
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	X		X	X
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung				
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	X	X		X
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	X	X		X
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	X	X		X
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	X	X		X
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
03 02 99	Holzschutzmittel a.n.g.	X	X		X
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe				
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	X		X	X
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	X	X		X
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	X			X
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	X		X	X
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	X		X	x
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	X		X	X
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	X		X	X
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie				
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie				
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	X			X
04 01 02	geäschertes Leimleder	X			X
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	X			X
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	X			X
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	X			X
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X		X	X
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X		X	X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	X		X	X
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	X		X	X
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie				
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	X	X	X	X
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	X			X
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	X	X		X
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	X	X	X	X
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	X	X		X
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	X		X	X
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	X		X	X
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	X		X	X
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse				
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination				
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	X			X
05 01 04*	saure Alkylschlämme	X			X
05 01 05*	verschüttetes Öl	X			X
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	X			X
05 01 07*	Säureteere	X			X
05 01 08*	andere Teere	X			X
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	X			X
05 01 12*	säurehaltige Öle	X			X
05 01 15*	gebrauchte Filtertöne	X			X
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	X			X
05 01 17	Bitumen	X			X
05 01 99	Abfälle, a.n.g.	X	X		X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse				
05 06 01*	Säureteere	X			X
05 06 03*	andere Teere	X			X
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport				
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle				X
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	X			X
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen				
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren				
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	X			X
06 01 02*	Salzsäure	X			X
06 01 03*	Flusssäure	X			X
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	X			X
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	X			X
06 01 06*	andere Säuren	X	X		X
06 01 99	Abfälle, a.n.g.	X	X		X
06 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Basen				
06 02 05*	andere Basen	X	X		X
06 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden				
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	X			X
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	X	X		X
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	X			X
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	X			X
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	X			X
06 04	Metalhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen				
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle				X
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	X	X	X	X
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung				
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	X		X	X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
06 06	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen				
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	X			X
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	X			X
06 07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Halogenen und aus der Halogenchemie				
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	X			X
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	X			X
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	X	X		X
06 10	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln				
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
06 10 99	Abfälle, a.n.g.	X	X		X
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbbebern				
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	X			X
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.				
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	X	X		X
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	X			X
06 13 03	Industrieruß	X			X
06 13 04	Abfälle aus der Asbestverarbeitung				X
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	X			X
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen				
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien				
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	X		X	X
07 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern				
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	X	X
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	X		X	X
07 02 13	Kunststoffabfälle	X		X	X
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	X	X		X
07 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)				
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	X		X	X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
07 04	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden				
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	X		X	X
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
07 05	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Pharmazeutika				
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	X		X	X
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13* fallen	X		X	X
07 05 99	Abfälle a.n.g.	X		X	X
07 06	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln				
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	X	X
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X		X	X
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	X		X	X
07 06 99	Abfälle a.n.g.	X	X	X	X
07 07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung und Anwendung (HZVA) von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.				
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	X			X
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben				
08 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken				
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	X	X	X	X
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X		X	X
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	X		X	X
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X		X	X
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	X		X	X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X	X
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	X	X	X	X
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X	X		X
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	X	X		X
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	X	X		X
08 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)				
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	X			X
08 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben				
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	X			X
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	X	X		X
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	X	X		X
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	X	X		X
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	X	X		X
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	X		X	X
08 03 19*	Dispersionsöl	X			X
08 04	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasser-abweisender Materialien)				
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			X
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	X		X	X
08 04 11*	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			X
08 04 12	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	X			X
08 04 13*	Wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X			X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
08 04 14	Wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	X		X	X
08 04 15*	Wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X	X		X
08 04 16	Wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	X	X		X
08 04 17*	Harzöle	X			X
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle				
08 05 01*	Isocyanatabfälle	X			X
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie				
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie				
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorenlösungen auf Wasserbasis	X	X		X
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	X	X		X
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	X	X		X
09 01 04*	Fixierbäder	X	X		X
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	X	X		X
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	X		X	X
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	X		X	X
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	X		X	X
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	X			X
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	X	X		X
10	Abfälle aus thermischen Prozessen				
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)				
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	X			X
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	X			X
10 01 09*	Schwefelsäure	X			X
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	X			X
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	X			X
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	X		X	X
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen die unter 10 01 22 fallen	X	X		X
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie				
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				X
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen				X
10 02 10	Walzzunder	X			X
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			X
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie				
10 03 02	Anodenschrott	X			X
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	X			X
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	X			X
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X			X
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	X			X
10 03 27*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			X
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie				
10 04 05*	andere Teilchen und Staub				X
10 04 06*	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung				X
10 04 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			X
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie				
10 05 08*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			X
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie				
10 06 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			X
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie				
10 07 07*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			X
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie				
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält				X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt				X
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				X
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen				X
10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			X
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl				
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen u. -sande vor dem Gießen	X			X
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	X			X
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen				X
10 09 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	X			X
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	X			X
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen				
10 10 03	Ofenschlacke				X
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	X			X
10 10 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	X			X
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	X			X
10 10 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	X			X
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	X		X	X
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen				
10 11 03	Glasfaserabfall	X			X
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen				X
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	X			X
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	X			X
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	X			X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	X			X
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug				
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen				X
10 12 03	Teilchen und Staub	X			X
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X		X	X
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen				
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)				X
10 14	Abfälle aus Krematorien				
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	X			X
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie				
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)				
11 01 05*	saure Beizlösungen	X	X		X
11 01 06*	Säuren a.n.g.	X	X		X
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	X	X		X
11 01 08*	Phosphatierschlämme	X			X
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	X	X	X	X
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	X	X		X
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	X	X		X
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X			X
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
11 01 99	Abfälle, a.n.g.	X	X		X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie				
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	X			X
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen				
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen				
12 01 01	Eisenfeil- und –drehspäne				X
12 01 02	Eisenstaub und –teile	X			X
12 01 03	NE-Metallfeil- und –drehspäne				X
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	X		X	X
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X			X
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X			X
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	X	X		X
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	X	X		X
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	X			X
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	X			X
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	X		X	X
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	X			X
12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	X			X
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	X			X
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	X		X	X
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)				
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	X	X		X
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	X	X		X
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)				
13 01	Abfälle von Hydraulikölen				
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	X	X		X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	X	X		X
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	X	X		X
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X	X		X
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X	X		X
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	X	X		X
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	X	X		X
13 01 13*	andere Hydrauliköle	X	X		X
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen				
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	X			X
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	X			X
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X			X
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X			X
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X			X
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen				
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	X			X
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	X			X
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	X			X
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X			X
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X			X
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X			X
13 04	Bilgenöle				
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	X			X
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	X			X
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	X			X
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern				
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	X	X		X
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	X	X	X	X
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	X	X		X
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	X	X		X
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	X	X		X
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	X	X		X
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen				
13 07 01*	Heizöl und Diesel	X			X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
13 07 02*	Benzin	X			X
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	X			X
13 08	Ölabfälle a. n. g.				
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	X	X		X
13 08 02*	andere Emulsionen	X	X		X
13 08 99*	Abfälle a.n.g.	X	X		X
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)				
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen				
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	X			X
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	X	X		X
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	X	X		X
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	X			X
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	X			X
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)				
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)				
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	X		X	X
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	X		X	X
15 01 03	Verpackungen aus Holz	X		X	X
15 01 04	Verpackungen aus Metall	X		X	X
15 01 05	Verbundverpackungen	X		X	X
15 01 06	gemischte Verpackungen	X		X	X
15 01 07	Verpackungen aus Glas	X		X	X
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	X		X	X
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X		X	X
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	X		X	X
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung				
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Öffilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X		X	X
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	X		X	X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind				
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)				
16 01 03	Altreifen	X			X
16 01 07*	Ölfilter	X		X	X
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile				X
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	X			X
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	X			X
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	X			X
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	X	X		X
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	X	X		X
16 01 16	Flüssiggasbehälter	X			X
16 01 17	Eisenmetalle				X
16 01 19	Kunststoffe	X		X	X
16 01 20	Glas	X			X
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	X			X
16 01 99	Abfälle a.n.g.				X
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten				
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	X			X
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	X			X
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten				X
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten				X
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	X			X
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	X		X	X
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	X			X
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	X		X	X
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse				
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	X	X		X
16 04	Explosivabfälle				
16 04 02*	Feuerwerkskörper	X			
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien				
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	X			X
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	X			X
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	X			X
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X			X
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X			X
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	X			X
16 06	Batterien und Akkumulatoren				
16 06 01*	Bleibatterien				X
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien				X
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien				X
16 06 04*	Alkalibatterien (außer 16 06 03)				X
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	X			X
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	X			X
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)				
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	X	X	X	X
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
16 07 99	Abfälle a.n.g.	X	X		X
16 08	Gebrauchte Katalysatoren				
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	X			X
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	X			X
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.	X			X
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	X			X
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	X			X
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	X	X		X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			X
16 09	Oxidierende Stoffe				
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	X			X
16 09 04*	oxidierende Stoffe a.n.g.	X			X
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung				
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	X	X		X
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	X	X		X
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien				
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	X			X
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten				X
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen				X
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten				X
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen				X
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)				
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik				
17 01 01	Beton			X	X
17 01 02	Ziegel			X	X
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik			X	X
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X	X
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	X		X	X
17 02	Holz, Glas und Kunststoff				
17 02 01	Holz	X		X	X
17 02 02	Glas	X		X	X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
17 02 03	Kunststoff	X		X	X
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X		X	X
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte				
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische beschränkt auf: Teerpappe	X		X	X
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	X		X	X
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	X		X	X
17 04	Metalle (einschließlich ihrer Legierungen)				
17 04 02	Aluminium				X
17 04 03	Blei				X
17 04 05	Eisen und Stahl				X
17 04 07	gemischte Metalle				X
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X		X	X
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			X
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	X		X	X
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut				
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	X			
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	X			X
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	X			X
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe				
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält				X
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält Für die SM-Anlage gemäß § 15 BlmSchG angezeigt; siehe Freistellungserklärung vom 22.09.2016, Az.: A15.1-500.0211/16	X		X	X
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	X		X	X
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe				X
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis				
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			X
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle				
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	X			X
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	X			X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	X		X	X
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	X		X	X
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)				
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen				
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	X		X	X
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	X			X
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X			X
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	X		X	X
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X			X
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	X			X
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X			X
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	X		X	X
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	X			X
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren				
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	X		X	X
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X			X
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	X		X	X
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X		X	X
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	X		X	X
18 02 07*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X			X
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	X		X	X
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke				
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen				
19 01 10*	Gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	X			X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	X			X
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)				
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	X	X	X	X
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	X	X		X
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Für die SM-Anlage beschränkt auf Abfälle der Fa. Zimmermann aus Gütersloh (Freistellungsbescheid vom 26.01.2012)	X		X	X
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	X		X	X
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	X	X		X
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	X		X	X
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle				
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte (5) Abfälle	X			X
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	X			X
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	X			X
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	X			X
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen				
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	X		X	X
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X		X	X
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	X		X	X
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen				
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	X	X	X	X
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	X		X	X
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X	X	X	X
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X		X	X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
19 07	Deponiesickerwasser				
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	X	X		X
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	X	X		X
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.				
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	X		X	X
19 08 02	Sandfangrückstände	X		X	X
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	X		X	X
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X			X
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	X	X		X
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	X	X		X
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und –fette enthalten	X	X	X	X
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	X	X		X
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	X		X	X
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	X			X
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	X		X	X
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser				
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	X		X	X
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	X			X
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	X			X
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen				
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	X			X
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	X			X
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X	X
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	X		X	X
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X	X
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	X		X	X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
19 11	Abfälle aus der Altölraffination				
19 11 01*	gebrauchte Filtertöne	X			X
19 11 02*	Säureteere	X			X
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	X	X		X
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	X		X	X
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	X			X
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.				
19 12 01	Papier und Pappe	X		X	X
19 12 04	Kunststoff und Gummi	X		X	X
19 12 05	Glas	X		X	X
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X		X	X
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	X		X	X
19 12 08	Textilien	X		X	X
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	X			
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	X		X	X
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X	X
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	X		X	X
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser				
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	X		X	X
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	X		X	X
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	X			X
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	X	X		X
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen				
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)				
20 01 01	Papier und Pappe	X		X	X
20 01 02	Glas	X		X	X
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	X		X	X
20 01 10	Bekleidung	X		X	X
20 01 11	Textilien	X		X	X
20 01 13*	Lösemittel	X	X		X
20 01 14*	Säuren	X	X		X
20 01 15*	Laugen	X	X		X
20 01 17*	Fotochemikalien	X	X		X
20 01 19*	Pestizide	X	X		X
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	X			X
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten				X
20 01 25	Speiseöle und -fette	X		X	X
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	X		X	X
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X	X
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	X	X	X	X
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	X	X		X
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X			X
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	X		X	X
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	X			X
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	X			X
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	X			X
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	X			X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X		X	X
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	X		X	X
20 01 39	Kunststoffe	X		X	X
20 01 40	Metalle	X			X
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	X			X
20 01 99	sonstige Fraktionen a.n.g.	X		X	X
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)				
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle			X	
20 02 02	Boden und Steine			X	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	X		X	
20 03	Andere Siedlungsabfälle				
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle			X	
20 03 02	Marktabfälle			X	
20 03 03	Straßenkehricht	X		X	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	X		X	
20 03 07	Sperrmüll			X	
20 03 99	Siedlungsabfälle, a.n.g.			X	



Anhang II Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0029/20/8.1.1.1

- 1. Antragsformular**
- 2. Allgemeine Angaben**
 - 2.1 Vorbemerkung
 - 2.2 Angaben zur Antragstellerin, Betreiberin, Entwurfsverfasserin
 - 2.3 Standort der Anlage
 - 2.4 Genehmigungsrechtlicher Sachstand
 - 2.5 Antragsgegenstand
 - 2.6 Standort- und Umfeldbeschreibung
 - 2.6.1 Allgemeines
 - 2.6.2 Darstellung der Nutzungsstruktur im Umfeld des RZR Herten
 - 2.6.2.1 Wohnbebauungen
 - 2.6.2.2 Gewerbe und Industrieflächen
 - 2.6.2.3 Verkehrswege
 - 2.6.2.4 Gewässer
 - 2.6.2.5 Überschwemmungsgebiete
 - 2.6.2.6 Ver- und Entsorgung
 - 2.6.2.7 Bergehalden
 - 2.6.2.8 Wald
 - 2.6.2.9 Freiflächen/sonstige Flächen
 - 2.6.3 Naturschutzgebiete
 - 2.6.3.1 Stadtgebiet Herne
 - 2.6.3.2 Stadtgebiet Herne/Gelsenkirchener
 - 2.6.3.3 Stadtgebiet Gelsenkirchen
 - 2.6.3.4 Stadtgebiet Herten
 - 2.6.3.5 Stadtgebiet Herten/Recklinghausen
 - 2.6.4 Landschaftsschutzgebiete
 - 2.6.4.1 Stadtgebiet Gelsenkirchen
 - 2.6.4.2 Stadtgebiet Herne
 - 2.6.4.3 Stadtgebiet Herten/Recklinghausen
 - 2.6.4.4 Stadtgebiet Herten
 - 2.6.4.5 Stadtgebiet Recklinghausen
 - 2.6.5 Gesetzlich geschützte Biotope
 - 2.6.5.1 Stadtgebiet Gelsenkirchen
 - 2.6.5.2 Stadtgebiet Gelsenkirchen/Herne
 - 2.6.5.3 Stadtgebiet Herne
 - 2.6.5.4 Stadtgebiet Herten
 - 2.6.5.5 Stadtgebiet Recklinghausen
 - 2.6.6 Landschaftsbestandteile



- 2.6.6.1 Stadtgebiet Herne
- 2.6.7 Schutzwürdige Biotope
- 2.6.7.1 Stadtgebiet Recklinghausen
- 2.6.7.2 Stadtgebiet Herne
- 2.6.7.3 Stadtgebiet Herten
- 2.6.7.4 Stadtgebiet Herten/Recklinghausen
- 2.6.8 Literaturverzeichnis
- 2.6.9 Abbildungen
- 2.6.9.1 Topographische Karte
- 2.6.9.2 Gewässer
- 2.6.9.3 Naturschutzgebiete
- 2.6.9.4 Landschaftsschutzgebiete
- 2.6.9.5 Gesetzlich geschützte Biotope
- 2.6.9.6 Landschaftsbestandteile
- 2.6.9.7 Schutzwürdige Biotope
- 2.7 Matrix zur Bewertung der Umweltverträglichkeit
- 2.8 UVP-Pflicht
- 2.9 Angaben in Anlehnung an § 4a der 9 BImSchV
- 2.10 Angaben zu den Herstellungskosten

3. Kartenwerk

- 3.1 Topographische Karte
- 3.2 Deutsche Grundkarte
- 3.3 Übersichtsplan RZR

4. Angaben zur Änderung

- 4.1 Allgemeiner Hintergrund
- 4.2 Anhebung der zulässigen Dampfmenge von 57,5 Mg/h auf zukünftig 65 Mg/h
- 4.3 Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte im Rahmen der Anhebung der Dampfmenge
 - 4.3.1 Auslegung Kesselsicherheitsventile
 - 4.3.2 Tropfenabscheidung vor Überhitzer
 - 4.3.3 Regelbereich der Regelventile
 - 4.3.4 Begrenzung Strömungsgeschwindigkeiten
- 4.4 Prüfberichte
- 4.5 Umsetzung der Maßnahme
- 4.6 Berichte TÜV Nord Systems GmbH & Co.KG
 - 4.6.1 Prüfbericht zum Antrag auf Erlaubnis SM1
 - 4.6.2 Prüfbericht zum Antrag auf Erlaubnis SM2
- 4.7 Studien/Bericht Steinmüller Babcock Environment GmbH
 - 4.7.1 Studie-Nachrechnung SM 1
 - 4.7.2 Studie-Nachrechnung SM 2



5. Arbeitsschutz

6. Auswirkungen

7. Formulare 2-8 zum Genehmigungsverfahren (BImSchG)

7.1 Vorbemerkung

7.2 Formulare BImSchG

8. Teilsicherheitsbericht



Anhang III Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0029/20/8.1.1.1

- AVerwGebO NRW Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.)
- BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBI. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBI. I S. 553, 554)
- BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBI. I S. 432)
4. BlmSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBI. I S. 1440)
12. BlmSchV Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBI. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a Erste Verordnung zur Änd. der 9. BlmSchV vom 08.12.2017 (BGBI. I S. 3882, 3890)
17. BlmSchV Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBI. I S. 1021, 1044, ber. S. 3754)
- GebG NRW Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBI. I S. 2513)
- VwVfG NRW Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244)



WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBI. I S. 1408)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)